

Gemeinde Bernstorf

Vorlage öffentlich

VO/01GV/2022-0259

öffentlich

Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Bernstorf

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Kristine Lenschow	<i>Datum</i> 08.02.2022 <i>Verfasser:</i> Lenschow, Kristine
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bernstorf (Entscheidung)	07.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bernstorf beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022 und die Finanzplanjahre 2023-2025.

Das Konzept muss in den folgenden Jahren fortgeschrieben werden.

Sachverhalt

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet der § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Erläuterungen zum Haushaltssicherungskonzept

Anlage/n

1	Haushaltssicherungskonzept Bernstorf Fortschreibung 2022 (öffentlich)
---	---

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Bernstorf
für das Jahr 2022
und die Finanzplanjahre 2023-2025**

Grevesmühlen, 08.02.2022

Inhalt

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Bernstorf	3
II. Entwicklung der Haushaltssituation.....	3
III. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen.....	6
IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen	9

I. Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Bernstorf

Die Gemeinde Bernstorf befindet sich seit dem Jahr 2011 in der Haushaltssicherung. Das Haushaltssicherungskonzept wurde in den Folgejahren fortgeschrieben.

Gemäß § 43 Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und diese Fortschreibung bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Konzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Bezweckt wird hiermit, den gebotenen Haushaltsausgleich möglichst bald wiederzuerlangen oder eine drohende Fehlentwicklung zu verhindern. Als Instrument zur Haushaltssicherung verbindet sich mit dem Konzept die Erwartung, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Zum anderen soll damit erreicht werden, dass der Haushalt nach erfolgreicher Konsolidierung so gesteuert werden kann, dass er auch in Zukunft nachhaltig auszugleichen ist.

II. Entwicklung der Haushaltssituation

Jahresabschluss für das Jahr 2020:

Der vorläufige Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 zeigt ein gegenüber der Haushaltsplanung verbessertes Bild.

In der Finanzrechnung beträgt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (ursprünglich geplant: +32.200 Euro) nunmehr +90.387,31 Euro. Grund hierfür sind Mehreinzahlungen in der Grundsteuer A und B und in der Gewerbesteuer (+29,9 T€) sowie Minderauszahlungen bei den Sach- und Dienstleistungen (-20,2 T€, unter anderem bei Baumpflege und Winterdienst). Weitere Minderauszahlungen gab es bei den Umlagen (u.a. Gewerbesteuer- und Kreisumlage).

Der Saldo ist positiv und reicht zur Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen (9,5 T€) aus, womit der Jahresabschluss in der Finanzrechnung jahresbezogen und unter der Berücksichtigung von Vorträgen ausgeglichen ist. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen für Investitionen ist positiv und beträgt 43.639,98 Euro. Die geplanten Investitionen (z.B. Hochwasserschutz Wölschendorf, Straßenbau Jeese nach Wölschendorf) wurden unter anderem wegen ausstehender Fördermittel nicht umgesetzt. Der Finanzmittelüberschuss (in der Haushaltsplanung noch ein Fehlbetrag von -223,5 T€) beträgt nun 134,0 T€. Hinzu kommt ein Saldo aus Investitionskrediten von -10,6 T€. Da die Gemeinde zum Jahresbeginn 2020 noch über liquide Mittel von 71.099,11 Euro verfügte, war die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben. Die vorgesehenen Kreditaufnahmen wurden wegen der nicht umgesetzten Investitionen nicht in Anspruch genommen.

In der vorläufigen Ergebnisrechnung hat sich das ursprünglich geplante ordentliche Ergebnis von -37,7 T€ auf +100 (unter Annahme, dass die bislang hochgerechneten Abschreibungen und Sonderposten stimmen) verbessert. Nach Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (51 T€) aufgrund der hohen Realsteuereinzahlungen entsteht ein Jahresfehlbetrag von -51,8 T€.

Jahresabschluss für das Jahr 2021:

In der vorläufigen Finanzrechnung beträgt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (ursprünglich geplant: -8.800 Euro) nunmehr +8.613,18 Euro. Grund hierfür sind Mehreinzahlungen bei den Steuern (+10 T€) sowie Minderauszahlungen bei den Sach- und Dienstleistungen (-40,4 T€). Weitere Minderauszahlungen gab es bei den Zinsauszahlungen (-8 T€), allerdings stehen dem höhere Umlagezahlungen (Kitazuschüsse +14,2 T€), Personalauszahlungen (+5,6 T€) und sonstige laufende Auszahlungen (+13,7 T€, u.a. für Dienst- und Schutzbekleidung FFW) entgegen.

Der Saldo ist positiv, reicht jedoch zur Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen (15,9 T€) nicht aus, womit der Jahresabschluss in der Finanzrechnung jahresbezogen nicht ausgeglichen, jedoch und unter der Berücksichtigung von Vorträgen ausgeglichen ist. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen für Investitionen ist positiv und beträgt 33.160,74 Euro. Die geplanten Investitionen wurden unter anderem wegen ausstehender Fördermittel nicht umgesetzt. Der Finanzmittelüberschuss (in der Haushaltsplanung noch ein Fehlbetrag von -161,2 T€) beträgt nun 41,8 T€. Hinzu kommt ein Saldo aus Investitionskrediten von -15,9 T€. Da die Gemeinde zum Jahresbeginn 2021 noch über liquide Mittel von 194.614,69 Euro verfügte, war die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben. Die vorgesehenen Kreditaufnahmen wurden wegen der nicht umgesetzten Investitionen nicht in Anspruch genommen.

In der vorläufigen Ergebnisrechnung hat sich das ursprünglich geplante ordentliche Ergebnis von -57.000 T€ auf -9,3 T€ (unter Annahme, dass die bislang hochgerechneten Abschreibungen und Sonderposten stimmen) verbessert.

Haushaltsplanung 2022/2023:

Der Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2022/2023 wird parallel zum Haushaltssicherungskonzept aufgestellt.

Der Haushalt der Gemeinde Bernstorf weist im Ergebnishaushalt im Jahr 2022 einmalig ein positives Jahresergebnis (71.700 Euro) durch den Verkauf der Wohnblöcke über dem Bilanzwert aus, ab 2023 entstehen wieder negative Jahresergebnisse (2023: -116.300 Euro). Die negativen Vorträge summieren sich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -768 Tsd. Euro. Die Gemeinde wird weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um künftig den vollständigen Haushaltsausgleich herzustellen. Daher sieht das Haushaltssicherungskonzept eine erneute Anhebung der Hebesätze für die Realsteuern vor.

Der Finanzhaushalt kann aktuell noch unter Berücksichtigung von Vorträgen aus den Haushaltsvorjahren ausgeglichen werden.

Die Gemeinde verfügt zum Ende des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlich über liquide Mittel von rund 277 Tsd. Euro (2023: 71 Tsd. Euro) und wird in dieser Höhe Forderungen gegenüber der Einheitskasse ausweisen.

Zur Finanzierung der Investitionen sind Kreditaufnahmen von 100 Tsd. Euro im Jahr 2023 geplant. Bis einschließlich 2024 bleibt die Gemeinde aus gegenwärtiger Sicht somit zahlungsfähig. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2025) weist die Gemeinde erstmals Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von rd. 16 Tsd. Euro aus.

Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Gemeinde hat in den bereits festgestellten Jahresabschlüssen bis einschließlich 2018 negative Ergebnisvorträge erwirtschaftet. In der Planung weist der Doppelhaushalt für das Haushaltsjahr 2022 ein positives Ergebnis, für das

Haushaltsjahr 2023 und für die Finanzplanjahre bis 2025 jahresbezogene Fehlbeträge im Ergebnishaushalt aus. Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus Vorjahren kann der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen werden.

Die Finanzrechnungen der bereits aufgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 weisen positive Salden aus den laufenden Ein- und Auszahlungen aus, die ausreichend sind, die planmäßigen Tilgungszahlungen zu decken. Auch die vorläufigen Finanzrechnungen 2019 und 2020 zeichnen ein adäquates Bild. In der Planung werden ab 2022 erhebliche negative jahresbezogene Salden erwirtschaftet, so dass der Finanzhaushalt nur unter Berücksichtigung von Vorträgen ausgeglichen werden kann. Um das vorgesehene Investitionsprogramm realisieren zu können, werden die liquiden Mittel aufgebraucht, Steuererhöhungen erforderlich und für das Jahr 2023 eine Kreditaufnahme von 100.000 Euro zur Finanzierung des Eigenanteils der Investitionen geplant.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde negativ beeinflussen könnten, sind nicht bekannt.

Nach den Kriterien zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Gemeinden (Anlage 6 zur Gemeindehaushaltsverordnung Doppik) ist von einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bernstorf auszugehen, da der Ausgleich des Ergebnishaushaltes im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht wird und innerhalb des im Haushaltssicherungskonzeptes angegebenen Konsolidierungszeitraum nicht dargestellt werden kann.

Ist die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde eingeschränkt, gefährdet oder weggefallen, ist die Gemeinde gemäß § 17 a der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V verpflichtet, in Abhängigkeit vom Ausmaß und den Ursachen der bestehenden Haushaltsprobleme unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Aufgabenbereich, die Angemessenheit von Aufwendungen und Auszahlungen im freiwilligen Aufgabenbereich sowie die Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr oder in Haushaltsfolgejahren sind bei eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit nur zulässig, soweit die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleichs zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Daher ist die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 17b der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V dringend geboten.

III. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

Haushaltssicherungskonzept 2011:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2011/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	von 240 % auf 250 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2011 umgesetzt	700 €/a	942 €/a
2011/2	Beschluss einer Straßenbaubeitragssatzung	Beschluss einer Satzung am 15.05.2012	Nicht benannt	Erst zeitversetzt nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme

Haushaltssicherungskonzept 2012:

- Keine weiteren Maßnahmen beschlossen -

Haushaltssicherungskonzept 2013:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2013/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	von 250 % auf 265 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2013 umgesetzt	1.100 €/a	Sollstellung mit Jahresveranlagung 19.147 € (+1.500 €), jedoch Rückzahlung von 1.590 € durch rückwirkende Aufhebung eines Messbetrages durch das Finanzamt

Haushaltssicherungskonzept 2014:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2014/1	Veräußerung von nicht benötigtem Gemeindevermögen (Unbebautes Grundstück Bernstorf, Flur 1, Flurstück 146/2)	siehe 2015	Ca. 25.000 Euro	20.384 Euro

Haushaltssicherungskonzept 2015:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2014/1	Veräußerung von nicht benötigtem Gemeindevermögen (Unbebautes Grundstück Bernstorf, Flur 1, Flurstück 146/2)	Flurstück 146/2 wurde geteilt in 146/3 und 146/4. 146/3 wurde 11/2015 verkauft. 146/4 kann nicht als Bauland verkauft werden, da keine öffentliche Zufahrt, lediglich als Gartenland verkäuflich.	Ca. 25.000 Euro	Flurstück 146/3 20.384 Euro
2015/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	von 265 % auf 280 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2015 umgesetzt	1.000 €/a	1.674 €/a
2015/2	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	von 300 % auf 320 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2015 umgesetzt	3.400 €/a	wegen Rückzahlung nicht darstellbar
2015/3	Anhebung der Hundesteuersätze	mit Beschluss am 23.02.2015 VO/01GV/2015-062 umgesetzt	700 €/a	958 €/a

Haushaltssicherungskonzept 2016:

- Keine weiteren Maßnahmen beschlossen -

Haushaltssicherungskonzept 2017:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2017/1	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	von 280 % auf 320 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2017 umgesetzt	2.800 €/a	2.807 €/a
2017/2	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	von 320 % auf 350 % mit Beschluss der Haushaltssatzung 2017 umgesetzt	1.300 €/a	18.348 €/a (ein neuer Steuerzahler berücksichtigt)
2017/3	Anhebung der Hundesteuersätze	mit Beschluss am 27.03.2017 VO/01GV/2017-127 umgesetzt	1.100 €/a	1.156 €/a

Haushaltssicherungskonzept **2018:**

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2018/1	Anpassung der Pachten für landwirtschaftliche Flächen	Anhebung landwirtschaftliche Pachten von 242 €/ha auf 400 €/ha und Ackerland von 105 €/ha auf 200€/ha	2.380 €/a ab 2019	2.964 € in 2019
2018/2	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf den Landes-durchschnitt	von 390 % auf 396 % Beschluss Hebesatzsatzung am 26.11.2018	600 €/a ab Haushaltsjahr 2019	560 € in 2019

Haushaltssicherungskonzept **2020:**

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
2020/1	Anhebung/Erhebung von Garagenpachten	Vermietet seit 01.-10.2021	360 €/a	360 €/a
2020/2	Vermietung des Saals	Anhebung Entgelt erfolgt	750 €/a	390 €/a (2020)
2020/3	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A	von 320 % auf 339 % Beschluss Hebesatzsatzung am 25.05.2020	1.330 €/a	1.325 €/a
2020/4	Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B	von 396 % auf 427 % Beschluss Hebesatzsatzung am 25.05.2020	2.460 €/a	2.602 €/a
2020/5	Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	von 350 % auf 381 % Beschluss Hebesatzsatzung am 25.05.2020	2.800 €/a	3.587 €/a

IV. Festlegung von weiteren Maßnahmen

Die 2022 und in den Folgejahren auflaufenden Fehlbeträge des Ergebnishaushaltes machen es erforderlich, neben der Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen zusätzliche Einsparpotentiale zu erschließen.

Allerdings sind die Möglichkeiten, Einzahlungen und Erträge weiter zu erhöhen und Auszahlungen und Aufwendungen zu verringern, angesichts des geringen Haushaltsvolumens der Gemeinde begrenzt. Sie wurden in den Vorjahren bereits ausgeschöpft.

Durch den Wegfall der Straßenbaubeiträge und die unzureichende Gegenfinanzierung seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern über Artikel 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2020 entstehen Finanzierungslücken bei der Umsetzung der geplanten Straßenbaumaßnahmen. Daher beschließt die Gemeindevertretung eine Anhebung der Hebesätze über den Landesdurchschnitt.

Folgende Maßnahmen werden neu beschlossen:

- F 2022/1 Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A**
- F 2022/2 Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B**
- F 2022/3 Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer**

Die Maßnahmen werden in den beigefügten Maßnahmenblättern detailliert beschrieben. Außerdem sind die notwendigen Handlungsvorgaben und die mit der Umsetzung belasteten Zielgruppen aufgeführt.

Alle übrigen Konsolidierungsmaßnahmen des umfangreichen Maßnahmenkataloges der vergangenen Jahre wurden umgesetzt. Weitere größere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Gemeinde derzeit nicht.

Der vollständige Haushaltsausgleich (Ergebnishaushalt) kann dennoch auch im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht werden. Der Finanzhaushalt kann voraussichtlich ab dem Jahr 2025 nicht mehr ausgeglichen werden.

Es handelt sich somit um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, dem auch durch Kürzung weiterer freiwilliger Leistungen und Steuererhöhungen über das vorgeschlagene Maß hinaus nicht mehr beizukommen ist.

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022

Gemeinde: Bernstorf

Teilhaushalt:	2	Produkt:	61101	
Budget-VA:	Frau Lenschow	Produkt-VA bzw. zugeord- netes PSK:	Frau Lenschow 4011	Lfd. Nr. F 2022/1
Maßnahme				
Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Der aktuelle Hebesatz der Gemeinde für die Grundsteuer A liegt mit 339 v.H. über dem landesdurchschnittlichen Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern von 323 v.H., welcher der Berechnung der Zahlungen der Finanzausgleichsleistungen zugrunde liegt. Dieser Durchschnittshebesatz ist bis zur Berechnung des Finanzausgleiches für das Jahr 2023 festgeschrieben. Da hierfür immer das Steueraufkommen des Vorvorjahres zugrunde gelegt wird, bedeutet dies, dass sich Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze im Jahr 2022 darauf einstellen müssen, dass die später auf das Steueraufkommen angewendeten Nivellierungshebesätze an das Durchschnittsniveau des Jahres 2022 angepasst werden (§ 18 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V). Das Innenministerium weist mit dem Orientierungsdatenerlass vom 30.11.2021 darauf hin, dass nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, davon ausgegangen werden muss, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Grundsteuer A um 9 bis 12 Prozentpunkte erhöhen könnten. Damit würde die Gemeinde neben den zusätzlichen Steuereinnahmen auch auf Schlüsselzuweisungen verzichten und höhere Kreis- und Amtsumlagen zahlen.</p> <p>Zudem liegt der gemeindliche Hebesatz aktuell auf dem für eine eventuelle Beantragung von Sonderzuweisungen maßgeblichen Hebesatz, der 20 Punkte über dem Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse (319 v.H. + 20 = 339 v.H.) liegen muss. Dieser wird sich ebenso erhöhen.</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt angesichts der auflaufenden Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der notwendigen Investitionen in Gemeindestraßen eine Anhebung auf 360 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2022 (01.01.).</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich Mehrerträge von rund 1.400 Euro pro Jahr.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Zusätzliche Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung mit dem erhöhten Hebesatz bis spätestens 30.06.2022				

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022

Gemeinde: Bernstorf

Teilhaushalt:	2	Produkt:	61101	
Budget-VA:	Frau Lenschow	Produkt-VA bzw. zugeord- netes PSK:	Frau Lenschow 4012	Lfd. Nr. F 2022/2
Maßnahme				
Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Der aktuelle Hebesatz der Gemeinde für die Grundsteuer B liegt mit 427 v.H. auf dem landesdurchschnittlichen Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern von 427 v.H., welcher der Berechnung der Zahlungen der Finanzausgleichsleistungen zugrunde liegt. Dieser Durchschnittshebesatz ist bis zur Berechnung des Finanzausgleiches für das Jahr 2023 festgeschrieben. Da hierfür immer das Steueraufkommen des Vorjahres zugrunde gelegt wird, bedeutet dies, dass sich Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze im Jahr 2022 darauf einstellen müssen, dass die später auf das Steueraufkommen angewendeten Nivellierungshebesätze an das Durchschnittsniveau des Jahres 2022 angepasst werden (§ 18 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V). Das Innenministerium weist mit dem Orientierungsdatenerlass vom 30.11.2021 darauf hin, dass nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, davon ausgegangen werden muss, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Grundsteuer B um 6 bis 8 Prozentpunkte erhöhen könnten. Damit würde die Gemeinde neben den zusätzlichen Steuereinnahmen auch auf Schlüsselzuweisungen verzichten und höhere Kreis- und Amtsumlagen zahlen.</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt angesichts der auflaufenden Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der notwendigen Investitionen in Gemeindestraßen eine Anhebung auf 480 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2022 (01.01.).</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Eigentümer bebauten Grundstücken				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich Mehrerträge von rund 4.290 Euro pro Jahr.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Zusätzliche Belastung der Eigentümer von bebauten Grundstücken				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung mit dem erhöhten Hebesatz bis spätestens 30.06.2022				

Anlage zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022

Gemeinde: Bernstorf

Teilhaushalt:	2	Produkt:	61101	
Budget-VA:	Frau Lenschow	Produkt-VA bzw. zugeord- netes PSK:	Frau Lenschow 4013	Lfd. Nr. F 2022/3
Maßnahme				
Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer				
Erläuterungen/Bemerkungen				
<p>Der aktuelle Hebesatz der Gemeinde für die Gewerbesteuer liegt mit 381 v.H. auf dem landesdurchschnittlichen Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern von 381 v.H., welcher der Berechnung der Zahlungen der Finanzausgleichsleistungen zugrunde liegt. Dieser Durchschnittshebesatz ist bis zur Berechnung des Finanzausgleiches für das Jahr 2023 festgeschrieben. Da hierfür immer das Steueraufkommen des Vorvorjahres zugrunde gelegt wird, bedeutet dies, dass sich Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze im Jahr 2022 darauf einstellen müssen, dass die später auf das Steueraufkommen angewendeten Nivellierungshebesätze an das Durchschnittsniveau des Jahres 2022 angepasst werden (§ 18 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V). Das Innenministerium weist mit dem Orientierungsdatenerlass vom 30.11.2021 darauf hin, dass nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, davon ausgegangen werden muss, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Gewerbesteuer um 3 bis 5 Prozentpunkte erhöhen könnten. Damit würde die Gemeinde neben den zusätzlichen Steuereinnahmen auch auf Schlüsselzuweisungen verzichten und höhere Kreis- und Amtsumlagen zahlen.</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt angesichts der auflaufenden Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der notwendigen Investitionen in Gemeindestraßen eine Anhebung auf 400 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2022 (01.01.).</p>				
Zeitliches Wirksamwerden				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
Besonders betroffen von der Maßnahme				
Steuerpflichtige Gewerbebetriebe				
Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile				
Es ergeben sich je nach Steueraufkommen Mehrerträge von rund 1.900 Euro pro Jahr.				
Mögliche nachteilige Wirkungen				
Zusätzliche Belastung der Gewerbetreibenden				
Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen				
Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung der Haushaltssatzung mit dem erhöhten Hebesatz bis spätestens 30.06.2022				